

# Leistungsbewertung Chemie Sekundarbereich II:

## 1. Vorbemerkungen

Die Vereinbarungen der Leistungsbewertung im Fach Chemie für den Sekundarbereich II gründen sich in den entsprechenden und momentan gültigen gesetzlichen Vorgaben.

Dabei wird didaktisch und pädagogisch jahrgangsstufenbezogen berücksichtigt, dass hier nicht nur reine „Bewertung“ stattfindet, sondern auch eine entsprechende Transparenz hergestellt wird. Wir wollen hier unter anderem das Stichwort „Beratung“ nennen, also Rückmeldung an den Schüler durch persönliche Gespräche oder schriftliche Kommentare, Gespräche mit den Eltern sowie die Lern- und Förderempfehlungen.

## 2. Vereinbarung zur Leistungsbewertung

In der Oberstufe steht es den Schülerinnen und Schülern frei, ob sie das Fach als rein mündlichen Kurs oder als schriftlichen Kurs belegen.

### 2.1 Chemie als mündlicher Kurs

Zur Leistungsbewertung werden alle Leistungen herangezogen, mit welchen sich der Schüler / die Schülerin in den Unterricht einbringt. Dazu zählen unter anderem schriftliche Überprüfungen (Tests), Einbringen von Beiträgen, Informationen, Fragen, Materialien, Präsentationen, das geführte Unterrichtsheft / Mappe, Protokolle, Referate, angefertigte und vorgetragene Hausaufgaben sowie Anteile an Gruppenarbeiten in das Unterrichtsgeschehen.

Durch den besonderen Stellenwert des Experiments in der Naturwissenschaft Chemie werden hier die oben genannten Aspekte durch das Experimentieren (z. B. Beachtung der Sicherheitsbestimmungen, naturwissenschaftliches Protokollieren, ordnungsgemäßes Durchführen, Säubern der genutzten Materialien) ergänzt.

Schülerinnen und Schüler werden bei ihren Möglichkeiten zur Unterrichtsbeteiligung von Seiten der Lehrkraft auch durch pädagogisches Einfordern von Leistungsbeiträgen unterstützt.

#### 2.1.1 schriftliche Überprüfungen

Auch im Sekundarbereich II, obliegt den schriftlichen Überprüfungen, besonders, wenn das Fach mündlich gewählt wurde, ein gewisses Augenmerk von Seiten der Schülerinnen und Schülern sowie auch von Seiten der Eltern. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dienen diese Tests nicht ausschließlich dazu eine Zeugnisnote zu ermitteln oder auf diesem Wege dem Fach Chemie doch des Status eines schriftlichen Faches zu erteilen. Tests sind, wie oben angeführt, eine Möglichkeit, gerade von „stillen“ Schülerinnen und Schülern, sich vermehrt in das Unterrichtsgeschehen einzubringen. Darüber hinaus geben sie durch eine direkte Benotung den Schülerinnen und Schülern sowie auch den Eltern eine Rückmeldung über punktuelle Leistungen der Schüler und damit in ihrer Gesamtheit eine erste Tendenz in Hinsicht auf eine Gesamtleistung.

Die Anzahl der Tests pro Halbjahr richtet sich nach der pädagogischen Entscheidung der Lehrkraft, der Unterrichtssituation sowie dem aktuellen Unterrichtsinhalt. Die Summe der Leistungen, welche durch Tests erbracht werden, sollen nicht stärker als mit 40 % in die Endnote einfließen.

### 2.1.2 Bepunktung und Korrektur

Es ist sinnvoll den Schülerinnen und Schülern mit der Aufgabenstellung auch direkt die Gewichtung der einzelnen Aufgaben durch Angabe der bei einer Aufgabe maximal zu erreichenden Punkte anzugeben. Ebenso sollte den Schülerinnen und Schülern der Anteil der Punkte für formale Kriterien (z. B. sinnvoller Gebrauch der Fachsprache sowie richtige Verwendung der deutschen Sprache, Darstellungsleistung, Einhalten von formalen Vorgaben) an der Gesamtpunktzahl deutlich gemacht werden. Die Note des Tests ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der erreichten Punkte in Bezug auf die Gesamtpunktzahl.

Note	Prozent
1+	mehr als 95 %
1	bis 90 %
1-	bis 85 %
2+	bis 80 %
2	bis 75 %
2-	bis 70 %
3+	bis 65 %
3	bis 60 %
3-	bis 55 %
4+	bis 50 %
4	bis 45 %
4-	bis 40 %
5+	bis 34 %
5	bis 27 %
5-	bis 20 %
6	weniger als 20 %

Bei der formalen Korrektur werden der Schülerin / dem Schüler durch Randkorrekturen und, soweit erforderlich, eines schriftlichen Kommentars, Abweichungen von der erwarteten Lösung ausgezeigt. Diese Korrekturen sollen im Zusammenhang mit den verteilten / abgezogenen Punkten jeder Aufgabe stehen. Diese formale Korrektur wird durch die allgemeine Besprechung der Leistungsanforderungen bei der Rückgabe des Testes ergänzt.

### 2.1.3 Gesamtleistung

Den Maßstab für die Beurteilung der Gesamtleistung bilden die Lernziele des Unterrichts. Dabei sollte es nicht nur auf eine rein rechnerische Ermittlung der Halbjahresnote aus den Beurteilungsbereichen schriftliche Leistungen (Tests) und sonstige Leistungen (s. o.) hinauslaufen. Zumal im zweiten Halbjahr kann und sollte die Entwicklung des Schülers in der letzten Zeit besonders berücksichtigt werden. Dessen ungeachtet sollte auch die erste Halbjahresnote beim Versetzungszeugnis berücksichtigt werden.

## 2.2 Chemie als schriftlicher Kurs

Wird Chemie von den Schülerinnen und Schülern als schriftlicher Kurs gewählt, so gilt für den Bereich der sonstigen Leistungen das oben Gesagte. Die Gesamtnote wird hier aber aus der Leistung der sonstigen Leistung und der Klausur / den Klausuren ermittelt. Dabei soll die Leistung der Klausuren mit nicht mehr als 50 % in die Gesamtleistung einfließen.

### 2.2.1 Anzahl und Dauer der Klausuren

Chemie	GK		LK	
	1. Klausur	2. Klausur	1. Klausur	2. Klausur
EF.1	2	2		
EF.2	2	2		
Q1.1	2	2	3	3
Q1.2	2 *	2	3	3
Q2.1	3	3	4	4
Q2.2	3 Zeitstunden		4,25 Zeitstunden	

\* Facharbeiten sind möglich.

### 2.2.2 Zuordnung von Notenstufe und Punktzahl bei punktorientierter Bewertung

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
erreichte	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	<
Prozentzahl	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	34	27	20	20

### 2.2.3 Aufgabenstellungen

Die Aufgabenstellungen sollen sich in der Regel auf Texten und einschlägige Materialien (z. B. Tabellen, Diagramme, Formeln und Reaktionsgleichungen, etc.) orientieren und durch Operatoren gestellt werden. Auch die Durchführung einer eigenständigen, praktischen Leistung kann Bestandteil einer Klausur sein.

### 2.2.4 Korrekturen

Korrekturen erfolgen im Text durch Unterstreichungen, Korrekturzeichen sowie Randbemerkungen. Bei praktischen Aufgaben kann auch ein notwendiges Eingreifen der Aufsicht, z. B. bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen, in die Korrektur mit einfließen. Dies wird während der Klausur in der Randspalte vermerkt.

Bei der Klausur ist sowohl die fachliche Richtigkeit als auch die Sicherheit im Umgang mit Fachmethoden und der Fachsprache, Folgerichtigkeit und Begründetheit von Aussagen, Klarheit in Aufbau und Sprache (auch Fachsprache / Formelsprache) sowie das sinnvolle Nutzen von nichttextlichen Aussageformen (z. B. Zeichnungen, Symbolsprache, Diagramme) zu berücksichtigen. Die Korrekturen sollen im Zusammenhang mit den verteilten/abgezogenen Punkten jeder Aufgabe stehen. Diese formale Korrektur wird durch die allgemeine Besprechung der Leistungsanforderungen bei der Rückgabe der Klausur ergänzt.